

# **BStGer SK.2019.39 vom 26. November 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2019.39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2019.39)

FR: TPF SK.2019.39 du 26 novembre 2019

IT: TPF SK.2019.39 del 26 novembre 2019

## **Regeste**

Mehrfache falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB)

## **Erwägungen**

### **E. 20**

Juli 2015 davon in Kenntnis gesetzt (vgl. vorne E. 2.4.1.1). Die Beschuldigte musste mit dieser Weiterleitung rechnen, da sie gegenüber der M. angegeben hatte, eine Anzeige erstatten zu wollen und der M. am 12. Juni 2015 eine Generalvollmacht ausstellte (BA act. 10.1.7 [SV.15.1211]). Der objektive Tatbestand einer falschen Anschuldigung von B. war damit am 20. Juli 2015 vollendet. In den nachfolgenden dreizehn Einvernahmen vor der Stadtpolizei Zürich und der BKP, welche im Zeitraum vom 18. August bis zum 4. Dezember 2015 durchgeführt wurden, bezichtigte die Beschuldigte B. erneut und zudem auch C., E. und F. wahrheitswidrig u.a. der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, der Förderung der Prostitution, des Mordes, der Vergewaltigung und der Geldwäscherei und somit der Begehung von Verbrechen bzw. der Mittäterschaft und der Gehilfenschaft dazu (Art. 10 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 260ter, Art. 182, Art. 112, Art. 195, Art. 190, Art. 305bis StGB; vgl. vorne E. 2.4.1.1). Die objektiven Tatbestandselemente von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind somit erfüllt. 2.5.1.2 In subjektiver Hinsicht bestehen am direkten Vorsatz der Beschuldigten keine Zweifel. Da die Beschuldigte einräumte, dass sie gegen B. und C. eine Strafverfolgung herbeiführen wollte, handelte sie in direkter Absicht. Bezüglich E. und F. nahm sie in Kauf, dass gegen diese eine Strafuntersuchung eröffnet werden könnte. Mithin liegt in Bezug auf diese beiden Eventualabsicht vor (vgl. vorne E. 2.4.2).

- 18 - 2.5.1.3 Sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandselemente der direkten Falschanschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind erfüllt. Eine Prüfung von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erübrigt sich somit (vgl. vorne E. 2.2.3). 2.5.2 Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. 2.5.3 In erster Linie bezichtigte die Beschuldigte B. schwerer Verbrechen. Zusätzlich bezichtigte sie auch C., F. und E. der Mittäterschaft bzw. der Gehilfenschaft dazu (vgl. vorne E. 2.5.1). Da die Beschuldigte somit wider besseres Wissen mehrere nichtschuldige Personen der Verbrechenbegehung bezichtigte, ist von mehrfacher Tatbegehung auszugehen. 2.5.4 Im Ergebnis ist die Beschuldigte der mehrfachen falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, begangen am 20. Juli 2015 sowie im Rahmen von dreizehn Einvernahmen im Zeitraum vom 18. August 2015 bis zum 4. Dezember 2015, schuldig zu sprechen. 3. Strafzumessung 3.1 Rechtliches 3.1.1 Für die Strafzumessung ist vom im Tatzeitpunkt geltenden Recht auszugehen. (vgl. vorne E. 1.3). 3.1.2 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47

Abs. 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Verletzung oder Gefährdung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Somit kommt dem (subjektiven) Tatverschulden eine entscheidende Rolle zu (BGE 136 IV 55 E. 5.4). Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht dieses Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und -erhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Der Gesetzgeber hat einzelne Kriterien aufgeführt, die für die Verschuldenseinschätzung von wesentlicher Bedeutung sind und das Tatverschulden vermindern bzw. erhöhen (BGE 136 IV 55 E. 5.5 und 5.6). Das Gesetz führt indes weder alle in Betracht zu ziehenden Elemente detailliert und

- 19 - abschliessend auf, noch regelt es deren exakte Auswirkungen bei der Bemessung der Strafe. Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Dabei ist es nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 E. 5.6, S. 61; 134 IV 17 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_650/2007 vom 2. Mai 2008 E. 10.1).

3.1.3 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat – derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist – und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteile des Bundesgerichts 6B\_405/2011 und 6B\_406/2011 vom 24. Januar 2012 E. 5.4; 6B\_1048/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.1). Diese konkrete Methode ist nicht in jedem Fall adäquat. Die Einsatzstrafe kann in Ausnahmefällen gesamthaft für einen Deliktskomplex gebildet werden, wenn das deliktische Verhalten zeitlich, sachlich und situativ eine Einheit bildet (Urteil des Bundesgerichts 6B\_496/2011 vom 19. November 2012 E. 4.1) oder wenn sich die einzelnen Tatkomplexe nicht wesentlich voneinander unterscheiden und die schwerste Tat nicht ohne Weiteres zu bestimmen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 4.2.1). Ebenso ist eine Gesamtbetrachtungsweise zulässig, wenn die Delikte zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich nicht sinnvoll trennen und isoliert beurteilen lassen. Eine bundesrechtliche Pflicht zur Gesamtbetrachtungsweise besteht nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.5.2).

- 20 - 3.2 Strafraum 3.2.1 Die Strafandrohung für eine falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB lautet auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (Art. 303 Ziff. 1 Abs. 3

StGB). Der ordentliche Strafraum reicht somit von Geldstrafe bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe. Die Beschuldigte ist der mehrfachen falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen worden (vgl. vorne E. 2.5.4). Die mehrfache Tatbegehung wirkt sich strafscharfend aus (Art. 49 Abs. 1 StGB). Andere Strafschärfungsgründe sind nicht ersichtlich. Die ordentliche Obergrenze des Strafraums ist mit den angedrohten 20 Jahren Freiheitsstrafe bereits erreicht (Art. 49 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 40 StGB). Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 und Art. 308 Abs. 1 StGB liegen keine vor. Zu prüfen ist nachfolgend der Strafmilderungsgrund der verminderten Schuldfähigkeit.

3.2.2 Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 StGB)

3.2.2.1 War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist dies bei der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 2 StGB).

3.2.2.2 Obwohl Art. 19 StGB (anders als die Vorgängerregelungen [Art. 10 und 11 aStGB]) darauf verzichtet, Gründe zu benennen, die zur Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit führen, ist unstrittig, dass die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit ihre Ursache namentlich in einer psychischen Störung haben kann. Eine psychische Störung führt allerdings nicht automatisch zur Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit, sondern nur dann, wenn sie tatsächlich im konkreten Fall die Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat (Einsichtsfähigkeit) oder – wo diese Fähigkeit (noch) vorhanden war – die Fähigkeit, das eigene Verhalten an dieser Einsicht auszurichten (Steuerungsfähigkeit), aufhebt bzw. herabsetzt (zum Ganzen BOMMER/DITTMANN, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 19 StGB N. 6 ff.; STRATEN-WERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl. 2011, § 11 N. 15 und 22; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl. 2013, S. 274 f.). Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die Begutachtung durch eine sachverständige Person an (Art. 20 StGB). Die Aufgabe eines Gutachters ist es, eine aktuelle klinische Diagnose zu erstellen und zu begründen. Dabei ist auf ein internationales Klassifikationssystem (ICD [internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme; von der Weltgesundheitsorganisation herausgegeben und weltweit anerkannt] oder DSM [diag-

- 21 - nostisches und statistisches Handbuch psychischer Störungen; Klassifikationssystem der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung]) abzustellen. Im Hinblick auf die Frage der Schuldfähigkeit ist die rückgeschlossene Diagnose für den Tatzeitpunkt unter Bezugnahme auf die psychiatrischen Klassifikationssysteme zu begründen. Es ist zu prüfen, ob die Störung auf die psychosoziale Kompetenz und das rechtsrelevante Handlungsvermögen im Tatzeitpunkt eine Wirkung zeitigte. Zu beurteilen ist, wie sich die Störung von erheblicher Schwere auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auswirkte (BGE 140 IV 49 E. 2.4.1 m.w.H.). Das Gericht ist nicht an die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden. Es würdigt das Gutachten, wie jedes andere Beweismittel, grundsätzlich frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es darf allerdings in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen und muss Abweichungen begründen (BGE 136 II 539 E. 3.2; 133 II 384 E. 4.2.3; 128 I 81 E. 2, je m.w.H.). Hierzu gehört der ärztliche Befund über eine allfällige bestehende psychische Störung, während es demgegenüber eine Rechtsfrage ist, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass die Schuldfähigkeit infolge der vom Gutachter festgestellten Abnormität im Sinne von Art. 19 StGB beeinträchtigt ist (vgl. BGE 113 IV 1

E. 3; DONATSCH/TAG, a.a.O., S. 279; in diesem Sinne auch BOMMER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 20 StGB N. 34 m.w.H.). 3.2.2.3 Im psychiatrischen Fachgutachten der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Bern vom 26. November 2015 gelangen die sachverständigen Experten aufgrund des Ausmasses der Lügen der Beschuldigten zum Schluss, dass die Beschuldigte an krankhaftem Lügen (sog. Pseudologia Phantastica) bzw. einer Mythomanie leidet (BA act. 11.0.8 ff. [SV.15.1211]). 3.2.2.4 Nachdem sich die Beschuldigte schliesslich geständig zeigte und eingestand, gelogen zu haben, gab die BA eine psychiatrische Begutachtung der Beschuldigten in Auftrag, um das Vorliegen einer psychischen Störung und die Schuldfähigkeit abklären zu lassen (BA act. 11.0.1 ff.). Im forensisch-psychiatrischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Bern, vom 7. April 2016 führt Dr. G. zum psychischen Gesundheitszustand und der Schuldfähigkeit der Beschuldigten zusammengefasst Folgendes aus (BA act. 11.0.10 ff., -51 ff.): Im Tatzeitraum lag bei der Beschuldigten sehr wahrscheinlich keine schwere organische oder psychische Störung im engeren Sinne und auch keine Intelligenzminderung vor. Im Tatzeitraum lag bei der Beschuldigten sehr wahrscheinlich ein Benzodiazepinmissbrauch (ICD-10 F13.1), gegebenenfalls auch eine Benzodiazepinabhängigkeit (ICD-10 F13.2) sowie ein

- 22 - 10 F10.1) vor. Es ist im Tatzeitraum vom Vorliegen emotional instabiler und dissozialer Persönlichkeitszüge auszugehen, die gegebenenfalls (jedoch nicht sicher feststellbar) den Schweregrad einer kombinierten Persönlichkeitsstörung erreichten. Die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht des Tuns war aufgrund der festgestellten Störungen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt. Wird davon ausgegangen, dass das Tatverhalten der Beschuldigten allein kriminell motiviert war, das heisst ausschliesslich zur Erreichung eines externen Gewinns (und nicht eines primären, internen Krankheitsgewinns) eingesetzt wurde, kann auch keine Verminderung der Steuerungsfähigkeit aufgrund der Suchtproblematik und der Persönlichkeitsmerkmale abgeleitet werden. Wird hingegen davon ausgegangen, dass bei der Beschuldigten eine stärker ausgeprägte Persönlichkeitspathologie vorliegt und in diesem Zusammenhang das Lügen, neben externen Zielen, auch innerseelische Motive befriedigt, wie zum Beispiel ein fragiles Selbst zu stabilisieren und Menschen zu haben, die sich um sie kümmern, ist von einer leichten Minderung der Steuerungsfähigkeit auszugehen. 3.2.2.5 Das Gericht konnte sich aufgrund des Abwesenheitsverfahrens von der Beschuldigten keinen persönlichen Eindruck verschaffen. Das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. G. berücksichtigt – im Gegensatz zum psychiatrischen Fachgutachten vom 26. November 2015 – das Geständnis der Beschuldigten (BA act. 11.0.10 ff., -14 f.). Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit der Beschuldigten ist daher auf das Gutachten von Dr. G. abzustellen, welches sich eingehend mit der psychischen Verfassung der Beschuldigten auseinandersetzt. 3.2.2.6 Im Zusammenhang mit der Frage einer allfällig verminderten Schuldfähigkeit ist Folgendes zu berücksichtigen: Gutachterlich werden der Beschuldigten im Mindesten emotional instabile und dissoziale Persönlichkeitszüge attestiert. Dr. G. betont allerdings, es sei durchaus möglich, dass die Pathologie das Ausmass einer Persönlichkeitsstörung erreiche und in dem Fall als kombinierte Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und dissozialen Persönlichkeitsanteilen klassifiziert werden kann. Die Gutachterin hebt hervor, dass für eine klare Diagnose Fremdinformationen von wichtigen Bezugspersonen zentral wären (BA act. 11.0.45, -52). In Bezug auf das Lügenverhalten der Beschuldigten führt Dr. G. aus, dass dieses – neben der betrügerischen Absicht – auch Ansätze ei-

pathologischen Lügens enthält, wobei es sich beim pathologischen Lügen (sog. Pseudologia Phantastica) um keine Diagnose, sondern um ein Symptom handelt, das in Zusammenhang mit einer Störung stehen könnte (BA act. 11.0.47). Die Gutachterin weist daraufhin, dass sich bei der Beschuldigten das Ausmass der Persönlichkeitspathologie nicht sicher feststellen lässt.

- 23 - Infolgedessen stellt sie in ihrem Gutachten die nachfolgenden zwei Hypothesen auf (BA act. 11.0.50 f.; siehe auch vorne E. 3.2.2.4): Unter der Annahme, dass das Tatverhalten der Beschuldigten einzig kriminell motiviert war, ergibt sich keine verminderte Steuerungsfähigkeit (nachfolgend: Hypothese 1). Wird hingegen angenommen, die Beschuldigte leide unter einer stärker ausgeprägten Persönlichkeitspathologie, war ihre Steuerungsfähigkeit leicht gemindert (nachfolgend: Hypothese 2). Die Gutachterin weist schliesslich explizit darauf hin, dass aufgrund der begrenzten Informationen und Erkenntnisse aus forensisch-psychiatrischer Sicht nicht sicher entschieden werden könne, welche der genannten Hypothesen als am ehesten zutreffend zu beurteilen sind. Sie betont allerdings, dass einige Argumente tendenziell eher für die letztgenannte Hypothese (Hypothese 2) sprechen. 3.2.2.7 Das Gericht folgt aus den nachfolgenden Erwägungen der Hypothese 2 von Dr. G.: Auffallend am Verhalten der Beschuldigten ist zunächst die breite Ausgestaltung ihrer falschen Anschuldigungen sowie das wiederholte Vorbringen derselben in verschiedenen Ländern ohne erkennbaren Erfolg. Die Beschuldigte gab als Motiv für ihre Lügen wiederholt an, sie hätte sich eine Aufenthaltsbewilligung, ein Haus und eine Arbeit gewünscht sowie einen Ausweg aus der Prostitution gesucht (BA act. 6.1.7; 11.0.46). Dr. G. hebt diesbezüglich im Gutachten zu Recht hervor, dass das Tatvorgehen der Beschuldigten nur bedingt geeignet war, diese Ziele zu erreichen: Zwar könne das Lügen eine Chance bieten, während den Ermittlungen, gegebenenfalls auch bis zum Prozess, im Land zu bleiben, ein dauerhafter Aufenthaltsstatus könne so allerdings nicht erworben werden. Ebenso bestünde die Möglichkeit, durch ihr Tatvorgehen finanziell vom Staat unterstützt zu werden, wobei es sich hierbei üblicherweise nicht um grössere Summen handeln würde. Dr. G. erwähnt, dass die Beschuldigte selbst angegeben habe, ca. Fr. 900.-- pro Monat zu erhalten, dieses Geld benötige sie jedoch für ihren Lebensunterhalt (BA act. 11.0.46). Gemäss Dr. G. lässt sich bei der Beschuldigten ein inneres Motiv für die Tatbegehung am ehesten psychologisch aus der lebenslangen Erfahrung erklären, kein reales, akzeptables Selbst, keine sorgende Bezugsperson und kein sicherer Ort zu haben (BA act. 11.0.48). Aus den Akten sind keine Bezugspersonen der Beschuldigten bekannt. Vielmehr geht auch das Gericht – wie Dr. G. (BA act. 11.0.38) – davon aus, dass die Beschuldigte ein einsames Leben führte (vgl. hinten E. 3.5.1). Um Menschen zu haben, die sich um sie kümmern, und um

- 24 - sich interessant zu machen, wendete sich die Beschuldigte mit ihren fantasievollen Geschichten an karitative Institutionen und Strafbehörden, von denen sie ein offenes Ohr erwarten konnte. Ein inneres Motiv ist in Berücksichtigung ihres Vorlebens, ihrer persönlichen Verhältnisse und der Tatbegehung somit plausibel. Daran ändert auch nichts, dass die Beschuldigte selber ein psychologisches Motiv für die Tatbegehung bestreitet, denn gemäss Dr. G. sind mögliche psychologische Motive für die betroffene Person selbst nicht immer erkennbar (BA act. 11.0.48). 3.2.2.8 In Erwägung der vorstehend aufgeführten Umstände gelangt das Gericht zum Schluss, dass das Lügenverhalten der Beschuldigten nicht allein durch externe Anreize erklärt werden kann, sondern ihr Verhalten auch einem inneren Motiv folgte. In diesem Sinne ist von Dr. G.s Hypothese 2 auszugehen, wonach die

Beschuldigte unter einer ausgeprägten Persönlichkeitspathologie leidet und aufgrund dessen (und eventuell aufgrund eines Medikamenten- und Alkohol- missbrauchs) ihre Steuerungsfähigkeit im Tatzeitpunkt vermindert war. Der kausale Zusammenhang zwischen der Persönlichkeitspathologie und den Straftaten ist nachgewiesen. Infolgedessen geht das Gericht in rechtlicher Hinsicht von einer leicht verminderten Steuerungsfähigkeit bei der Tatbegehung aus. 3.2.3 Aufgrund des Vorliegens einer leicht verminderten Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB ist der Strafraum gemäss Art. 48a StGB nach unten erweitert und das Gericht ist nicht an die angedrohte Strafart gebunden. Es ist daher vorliegend von einem erweiterten Strafraum von Busse bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. 3.3 Die mehrfachen falschen Anschuldigungen sind zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft, dass sie sich nicht sinnvoll trennen und isoliert beurteilen lassen. Es kann daher keine eigentliche Asperation im Sinne von Art. 49 StGB erfolgen. Vielmehr drängt sich eine Gesamtwürdigung auf (vgl. vorne E. 3.1.3). 3.4 Tatkomponenten 3.4.1 In objektiver Hinsicht ist Folgendes festzuhalten: Die Beschuldigte bezichtigte vier nichtschuldige Personen zahlreicher besonders schwerer Verbrechen wie bspw. der Vergewaltigung und des Mordes (vgl. vorne E. 2.5.1), mithin Straftaten, welche mit bis zu zehn Jahren bzw. mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden (vgl. Art. 190 Abs. 1 und Art. 112 StGB). Besonders verwerflich ist zudem, dass die Beschuldigte durch ihre Darstellungen Personen, welche sich gerade für Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung einsetzen, des solcher Straftaten beschuldigte. Die Anschuldigungen der Beschuldigten waren geeignet, den Ruf der beanzeigten Personen erheblich

- 25 - zu schädigen. Kenntnis von den Anschuldigungen erhielten jedoch bis auf die Strafbehörden, welche einer Geheimhaltungspflicht unterstehen (Art. 73 StPO), bloss die M., welcher das von C. geleitete Hilfsprojekt «D.» und B. bestens bekannt war (BA act. 10.1.15 f. [SV.15.1211]). Mithin wurde B. und indirekt auch C. Ruf zumindest gegenüber der M. geschädigt und die Legitimität des mit B. zusammenarbeitenden wohltätigen Vereins «Projekt D.» in Frage gestellt. Das Vorgehen der Beschuldigten erscheint insgesamt als niederträchtig. Das von der Beschuldigten initiierte Strafverfahren gegen B., C. und unbekannte Täterschaft wegen Verdachts der Begehung schwerer Verbrechen dauerte insgesamt beinahe zwei Jahre (d.h. vom 18. September 2015 bis zum 22. Juni 2017; vgl. vorne lit. A und G). B. und C. erhielten davon und von den geheimen Überwachungsmaßnahmen erst kurz vor Verfahrenseinstellung Kenntnis, wobei die BA ihnen gleichzeitig mitteilte, dass das Verfahren gegen sie demnächst eingestellt würde (BA act. 16.1.1 ff. [SV.15.1211]; 16.2.1 f. [SV.15.1211]). Mithin ist davon auszugehen, dass das gegen sie geführte Untersuchungsverfahren für sie wenig belastend und einschneidend war. Gleiches gilt für F., welcher bloss durch geheime Überwachungsmaßnahmen betroffen war, und E. (BA act. 15.2.1 f. [SV.15.1211]). Insgesamt wurden die Persönlichkeitsrechte der zu Unrecht belasteten Personen erheblich gefährdet, jedoch effektiv nicht sehr schwer beeinträchtigt. 3.4.1.1 Die falschen Darstellungen der Beschuldigten verursachten bei den Strafverfolgungsbehörden einen erheblichen Untersuchungsaufwand. Insbesondere die ausführlichen Einvernahmen der Beschuldigten zu den von ihr beanzeigten Ereignissen, die geheimen Überwachungsmaßnahmen, die technischen Abklärungen im Zusammenhang mit den falsifizierten E-Mails, das Zeugenschutzprogramm und die Suche nach angeblichen Tatorten führten zu einem beträchtlichen unnützen Einsatz öffentlicher Mittel. 3.4.1.2 Die mehrfache Tatbegehung (vgl. vorne E. 2.5.3) fällt strafehöhend ins Gewicht. 3.4.1.3 Ebenfalls zu Ungunsten der Beschuldigten zu berücksichtigen ist ihre nicht unerhebliche kriminelle Energie. Die Beschuldigte schilderte jeweils ihre wahrheits-

widrigen Geschichten detailliert und in stundenlangen Einvernahmen. Dabei nützte sie ihre angebliche Opferrolle aus, simulierte eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben und erreichte es, während knapp fünf Monaten – vom 23. Oktober 2015 bis 1. März 2016 – unter Zeugenschutz zu stehen, der ihr gewisse Annehmlichkeiten bot wie Hotelaufenthalt, Aufenthaltsgenehmigung etc. (vgl. vorne lit. B und E). Die Beschuldigte verübte ihre deliktische Tätigkeit über einen Zeitraum von mehreren Monaten (20. Juli 2015 bzw. 18. August 2015 bis

- 26 - zum 4. Dezember 2015; vgl. vorne E. 2.5.4). Ihr komplex ausgestaltetes Lügengebäude bzw. ihren vorgegebenen Opferstatus untermauerte sie geschickt mit eigens falsifizierten E-Mail/Skype-Nachrichten, Notizen, Fotos, Selbstverletzungen etc. (vgl. vorne E. 2.4.1.4). In zeitlicher und materieller Hinsicht betrieb die Beschuldigte somit einen erheblichen Aufwand. 3.4.2 In subjektiver Hinsicht ist Folgendes zu berücksichtigen: 3.4.2.1 Die Beschuldigte handelte in Bezug auf B. und C. – gemäss ihren eigenen Aussagen – mit direktem Vorsatz bzw. in Bezug auf E. und F. mit Eventualvorsatz (vgl. vorne E. 2.5.1.2). 3.4.2.2 Die Beschuldigte anerkannte, sich durch die Falschaussagen ein Aufenthaltsrecht und eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz erhofft zu haben (BA act. 6.1.7). Ihr Verhalten zielte somit darauf ab, sich einen externen Vorteil zu verschaffen. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Beschuldigte allenfalls einen Ausweg aus der Prostitution suchte, lässt dies ihr Tatverhalten nicht einfühlbar erscheinen. Die Beschuldigte handelte in erster Line aus egoistischen Motiven. Dies ist allerdings nicht als krass egoistisch zu qualifizieren, da das Lügenverhalten auch auf psychologische Ursachen zurückzuführen ist (vgl. vorne E. 3.2.2.8). 3.4.3 Sowohl das objektive als auch das subjektive Tatverschulden wiegt nach dem Dargelegten nicht mehr leicht. 3.4.4

3.4.4.1 Das Schuldprinzip verlangt, dass die Strafe für eine in verminderter Schuldfähigkeit begangene Tat gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB niedriger sein muss, als wenn der Täter – unter sonst gleichen Umständen – voll schuldfähig gewesen wäre. Die mildere Strafe ergibt sich aus dem leichteren Verschulden. Es geht somit nach neuer Rechtsprechung nicht (mehr) um die Herabsetzung der Strafe, sondern um die Reduktion des Verschuldens. Eine rein mathematische Reduktion einer (hypothetischen) Einsatzstrafe, wie nach bisheriger Rechtsprechung als zulässig erachtet, ist systemwidrig (BGE 136 IV 55 E. 5.5, S. 62). Im Sinne einer nachvollziehbaren Strafzumessung hat der Richter in einem ersten Schritt darzutun, wie gross das Tatverschulden (und allenfalls die sich daraus ergebende hypothetische Strafe) wäre, wenn keine Verminderung vorläge. In einem zweiten Schritt ist zu begründen, wie sich die Verminderung auf die Verschuldenseinschätzung auswirkt und welches die daraus resultierende angemessene (hypothetische) Strafe ist. Diese Strafe ist dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund täterrelevanter Strafzumessungsfaktoren zu erhöhen bzw. zu reduzieren (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.7; Urteil des Bundesgerichts 6B\_784/2010 vom 2. Dezember 2010 E. 1.2).

- 27 - Der einer psychiatrischen Einschätzung zugrundeliegende Ermessensspielraum kommt auch dem Richter zu, wenn er zu entscheiden hat, wie sich die festgestellte Einschränkung der Schuldfähigkeit unter Würdigung aller Umstände auf die (subjektive) Verschuldensbewertung auswirkt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_238/2009 vom 8. März 2010 E. 5.6). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es naheliegend, dabei das nachfolgende übliche Abstufungsmuster anzuwenden: Ein (objektiv) sehr schweres Tatverschulden kann sich wegen einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit auf ein schweres bis sehr schweres Verschulden reduzieren, bei einer mittelgradigen

Beeinträchtigung auf ein mittelschweres bis schweres und bei einer schweren Einschränkung auf ein leichtes bis mittelschweres (BGE 136 IV 55 E. 5.5, S. 62). 3.4.4.2 Die verminderte Schuldfähigkeit der Beschuldigten ist als leicht zu qualifizieren (vgl. vorne E. 3.2.2.8). Entsprechend verringert sich das nicht mehr leichte Tatverschulden der Beschuldigten geringfügig. Angesichts des Gesamtverschuldens kommt vorliegend einzig eine Freiheitsstrafe in Betracht. Als hypothetische tatbezogene Gesamtstrafe, insbesondere aufgrund der Art der Anschuldigungen, für die Verurteilung wegen mehrfacher falscher Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) und unter Berücksichtigung der leicht verminderten Schuldfähigkeit ist eine Strafe von 38 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

3.5 Täterkomponenten 3.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse Die am ..../1972 geborene Beschuldigte ist brasilianische Staatsangehörige. Gemäss eigenen Angaben ist sie in den USA aufgewachsen. Die Beschuldigte gab in den Einvernahmen vor der Stadtpolizei Zürich bzw. der BKP an, ihre Kindheit sei von Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie geprägt gewesen (BA act. 12.1.453 f., -535 [SV.15.1211]; 13.0.11). In den USA habe sie ein Informatikstudium begonnen. Eine Berufsausbildung besitze sie nicht (BA act. 12.1.536 [SV.15.1211]). Weiter gab sie an, vier mündige Kinder aus verschiedenen Beziehungen zu haben (BA act. 12.1.536, -538 [SV.15.1211]). Von ihrem Ehemann sei sie misshandelt worden (BA act. 12.1.536 f. [SV.15.1211]; 13.0.11). Aufgrund ihres Aufenthaltsstatus habe sie die USA verlassen müssen und sei nach Brasilien zurückgekehrt. Ihre Kinder habe sie bei ihren Eltern zurückgelassen (BA act. 12.1.537 f. [SV.15.1211]). In Brasilien habe sie im Restaurant und als Reinigungshilfe gearbeitet. Zudem sei sie als Babysitterin tätig gewesen und habe Englisch unterrichtet. Sie habe damals rund Fr. 200.-- pro Monat verdient (BA act. 12.1.40 [SV.15.1211]). Später habe sie versucht, illegal in die USA einzureisen, wobei sie erwischt worden und in Ausschaffungshaft gekommen sei (BA act. 12.1.538

- 28 - [SV.15.1211]). Anschliessend sei sie nach Europa gereist und habe als Prostituierte gearbeitet (BA act. 12.1.538 [SV.15.1211]; 13.0.18 ff.). Zu ihrer Familie und ihren Kindern habe sie keinen Kontakt mehr (BA act. 12.1.276, -539 [SV.15.1211]). Die vorgenannten Schilderungen decken sich im Wesentlichen mit den Feststellungen im Fachgutachten vom 26. November 2015. Die damaligen Gutachter beurteilen den Kern der Erzählung bezüglich Kindheit und Ehe als zutreffend (vgl. vorne E. 2.3.8). Als die Beschuldigte schliesslich umfassend geständig war, wiederholte sie gegenüber Dr. G. erneut die vorerwähnten Angaben zu ihrem Vorleben und zu ihren persönlichen Verhältnissen (BA act. 11.0.10 ff., -24 ff.). Das Gericht beurteilt aufgrund der Aussagenkongruenz zumindest den Kerngehalt der vorgenannten Angaben als glaubhaft. Die unverschuldet schwierigen familiären Verhältnisse der Beschuldigten sind leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen (vgl. BGE 102 IV 231 E. 3). Dem Gericht sind weder der derzeitige Aufenthaltsort der Beschuldigten noch ihre aktuellen persönlichen und finanziellen Verhältnisse bekannt. Ihre Strafempfindlichkeit gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu behandeln, da diese als Normalfall gilt (vgl. BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Zu Lasten des Beschuldigten dürfen nur erwiesene Tatsachen berücksichtigt werden (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 47 StGB N. 199). Das Ersuchen um einen Strafregisterauszug an die USA betreffend die Beschuldigte blieb unbeantwortet. Aus einem aktenkundigen Interneteintrag ergibt sich jedoch, dass die Beschuldigte in den USA am ..../2005 wegen «Nicht-Zurückbringen» ihrer Kinder von einem Besuchswochende an die obhutsberechtigten Person («H.») zu einem Jahr und fünf Tagen Freiheitsstrafe

verurteilt und am 15. Mai 2006 aus dem Gefängnis entlassen worden war (BA act. 18.1.20 ff.). Laut zweier Artikel in der Zeitung I. und der Zeitschrift J. vom 5. bzw. 6. März 2005 war die Beschuldigte zudem in einem gestohlenen Auto von der Polizei angehalten worden (BA act. 18.1.25 f.). Es kann offenbleiben, ob die Beschuldigte in den USA verurteilt wurde, da ein «Nicht-Zurückbringen» von Kindern und ein allfälliger Autodiebstahl keinen Zusammenhang mit dem vorliegend zu beurteilenden Strafverhalten aufweisen. Gemäss den von Amtes wegen erhältlich gemachten Strafregisterauszügen weist die Beschuldigte im In- und Ausland keine Vorstrafen auf (vgl. Strafregisterauszüge Spanien vom 12. August 2019, Frankreich vom 13. August 2019, Italien vom 16. August 2019, Schweiz vom 2. September 2019 und Deutschland vom 1. Oktober 2019 [SK act. 9.231.1.15 f.; -17 f.; -19 ff.; -25; -28 f.]). Leicht Verschuldenserhöhend ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte mehrmals mit der Strafjustiz konfrontiert wurde (vgl. vorne E. 2.3.7).

- 29 - 3.5.2 Nachtatverhalten Ein Geständnis kann bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Geständnis zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert es die Strafverfolgung nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung nicht angebracht (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B\_891/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 3.5.2). Die Beschuldigte legte zwar ein vollumfängliches Geständnis ab und verhielt sich in der Strafuntersuchung mehrheitlich kooperativ. Das umfassende Geständnis erfolgte jedoch reichlich spät, da die Beschuldigte auch noch am 4. Dezember 2014 – und damit nach ihrer Hafteinvernahme – wahrheitswidrig behauptete, die bedrohlichen Nachrichten würden von B. stammen (vgl. vorne E. 2.3.10.3). Zudem hatten in diesem Zeitpunkt bereits sämtliche Untersuchungsmassnahmen den Tatverdacht gegen die zu Unrecht beschuldigten Personen nicht erhärtet und es zeigte sich, dass die Anschuldigungen der Beschuldigten in dem von ihr geschilderten Ausmass schlichtweg nicht der Realität entsprechen konnten (vgl. vorne E. 2.3.5 ff.). Entsprechend ist das Geständnis strafzumessungsneutral zu werten. Ebenfalls neutral zu gewichten sind das Wohlverhalten in der Haft (vgl. Führungsberichte Regionalgefängnis K. vom 16. August 2019 und Justizvollzugsanstalt L. vom 19. August 2019, SK act. 9.231.7.3 ff.) und die Straffreiheit seit der Tat, da solches Verhalten allgemein vorausgesetzt wird (BGE 136 IV 1 E. 2.6). Eine deutliche Einsicht und Reue sind bei der Beschuldigten nicht erkennbar.

3.5.3 In Berücksichtigung der leicht verschuldensmindernden persönlichen Verhältnisse, des leicht verschuldenserhöhenden Vorlebens und des neutral zu bewertenden Nachtatverhaltens wirken sich die Täterkomponenten bei der Strafzumessung insgesamt neutral aus.

3.6 Verletzung des Beschleunigungsgebots 3.6.1 Im Rahmen der Strafzumessung sind auch die Verfahrensdauer und deren Wirkungen auf die Beschuldigte zu berücksichtigen. Das in Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 5 StPO festgeschriebene Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren während seiner gesamten Dauer zügig voranzutreiben. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Welche Zeitspanne angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Dabei sind insbesondere die

- 30 - Komplexität des Falles, dessen Behandlung durch die Behörden sowie das Verhalten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Die amtliche Tätigkeit muss dabei sowohl in der Gesamtdauer des Verfahrens als auch in ihrer Intensität gewürdigt werden. Beim zweiten Kriterium ist zu berücksichtigen, dass die Strafbehörden in einem gleichen Zeitraum üblicherweise mit mehreren Fällen befasst sind, weshalb gewisse Pausen unvermeidlich sind; das ist hinzunehmen, solange keine unter ihnen stossend lange andauert. Das Beschleunigungsgebot kann selbst dann verletzt sein, wenn die mit der Strafverfolgung betrauten Amtsträger kein Vorwurf trifft, denn der Staat wird nicht entlastet durch unzureichende Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden. Verfahrensverzögerungen oder eine überlange Verfahrensdauer können nachträglich nicht geheilt werden und führen deshalb in der Regel zu einer Strafreduktion, gegebenenfalls zu einem Verzicht auf Bestrafung oder sogar zu einer Verfahrenseinstellung. Das Gericht ist verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebots im Urteil ausdrücklich festzuhalten und darzulegen, inwiefern dieser Umstand berücksichtigt wurde (zum Ganzen BGE 130 IV 54 E. 3.3, m.w.H.).

3.6.2 Das Verfahren beanspruchte bis zum vorliegenden Urteil rund vier Jahre. Objektiv nicht nachvollziehbar ist die Zeitspanne von über drei Jahren zwischen der Schlusseinvernahme der Beschuldigten (23. Juni 2016) und der Anklageerhebung (27. Juni 2019). Die Beschuldigte legte bei der Schlusseinvernahme ein umfassendes Geständnis ab. Die übrigen Untersuchungsergebnisse (Auswertung der Telefonkontrolle, Tatortsuche etc.) aus dem Verfahren SV.15.1211, die zu den angeklagten Vorwürfen führten, lagen zu diesem Zeitpunkt bereits vor. Am 13. Juli 2017 – und somit erst ein gutes Jahr nach der Schlusseinvernahme – verfügte die BA den Aktenbeizug aus dem Verfahren SV.15.1211 (BA act. 18.2.1 f.). Abgesehen von diesem Aktenbeizug sind in der Zeitspanne zwischen der Schlusseinvernahme vom 23. Juli 2016 bis zur Erteilung des Ermittlungsauftrags an die BKP vom 15. Januar 2019 zur Bereinigung der Beweismittel (BA act. 10.1.11 ff.) keine Untersuchungshandlungen aktenkundig. Es ist somit eine leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen. Die Verfahrensverzögerung wirkte sich jedoch nicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs aus. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, der Verletzung des Beschleunigungsgebots mit einer Strafreduktion von zwei Monaten Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen.

3.6.3 Nach dem Gesagten ist die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von insgesamt 36 Monaten zu bestrafen.

- 31 -

3.7 Teilbedingter Strafvollzug

3.7.1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Grundvoraussetzung für den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung des Täters besteht. Der Grund für den Aufschub der Strafe liegt darin, dass auf die Vollstreckung der Strafe (vorerst) verzichtet werden kann, wenn dies unter spezialpräventiven Gesichtspunkten als sinnvoll erscheint. Für Freiheitsstrafen im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42/43 StGB (zwischen einem und zwei Jahren) gilt dabei Folgendes: Der Strafaufschub nach Art. 42 StGB ist die Regel, die grundsätzlich vorgeht. Der

teilbedingte Vollzug bildet dazu die Ausnahme. Sie ist nur zu bejahen, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird. Ergeben sich ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters, die bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht an Stelle des Strafaufschubs den teilbedingten Vollzug gewähren. Auf diesem Wege kann es im Bereich höchst ungewisser Prognosen dem Dilemma «Alles oder Nichts» entgehen. Art. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschubes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Erforderlich ist aber stets, dass der teilweise Vollzug der Freiheitsstrafe für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich erscheint. Das trifft nicht zu, solange die Gewährung des bedingten Strafvollzugs, kombiniert mit einer Verbindungsgeldstrafe bzw. -busse (Art. 42 Abs. 4 StGB), spezialpräventiv ausreichend ist. Diese Möglichkeit hat das Gericht vorgängig zu prüfen (BGE 134 IV 82 E. 4.2; 134 IV 1 E. 5.3.1 und 5.5.2, je m.w.H.). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 32 - 3.7.2 Die objektiven Voraussetzungen des teilbedingten Strafvollzugs sind vorliegend erfüllt. In subjektiver Hinsicht bestehen indes aufgrund der zahlreichen früheren falschen Sachverhaltsdarstellungen der Beschuldigten in anderen europäischen Ländern (vgl. vorne E. 2.3.7), der unbekanntem konkreten Zukunftspläne und aufgrund des unbekanntem gegenwärtigen sozialen Umfelds der Beschuldigten erhebliche Bedenken hinsichtlich ihrer Bewährungsaussichten. Angesichts der Tatsache, dass die Beschuldigte einen Teil der ihr auferlegten Freiheitsstrafe zu verbüssen hat, respektive auch bereits einen Teil davon verbüsst hat, kann davon ausgegangen werden, dass die Teilverbüsung der Strafe für die Beschuldigte bereits eine abschreckende Wirkung entfaltet hat und sie dies zukünftig von der Begehung weiterer Straftaten abhält. Durch den Vollzug eines Teils der Strafe ist somit gewährleistet, dass sich die Beschuldigte intensiv mit ihrer Tat auseinandersetzt, was die Bewährungsaussichten erhöht. Vor diesem Hintergrund erscheint dem Gericht der teilbedingte Strafvollzug adäquat. Die Strafe ist daher teilbedingt auszusprechen. 3.7.3 Nach dem Ausgeführten wird der Vollzug der ausgesprochenen Freiheitsstrafe teilweise aufgeschoben. Der vollziehbare und der unvollziehbare Teil ist je auf 18 Monate festzusetzen. Die Probezeit ist – den bestehenden Bedenken an der Legalbewährung Rechnung tragend – auf drei Jahre anzusetzen. Auf die Anordnung von Bewährungshilfe während der Probezeit (Art. 93 StBG) ist mangels Wohnsitzes der Beschuldigten in der Schweiz zu verzichten. 3.8 Die ausgestandene Untersuchungshaft von 53 Tagen und der vorzeitige Strafvollzug von 211 Tagen (vgl. vorne lit. C und H) sind auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB; BGE 133 IV 150 E. 5.1). 3.9 Als Vollzugskanton ist der Kanton Bern zu bestimmen (Art. 74 Abs. 1 und 2 StBOG und Art. 31 Abs. 2 StPO). 4. Verfahrenskosten 4.1 Die beschuldigte Person trägt die Kosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Sie hat lediglich diejenigen Kosten zu tragen, die mit der Abklärung des zur Verurteilung führenden Delikts entstanden sind, das heisst, es muss ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein (GRIESSER, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 426 StPO N. 3). 4.2 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO);

- 33 - Art. 1 Abs. 1 des seit dem 1. Januar 2011 in Kraft stehenden Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der BKP und von der BA sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO; Art. 1 Abs. 3 BStKR). 4.3

4.3.1 Die BA macht in den Anträgen anlässlich der Hauptverhandlung (abweichend zur Anklage) für das Vorverfahren gegen die Beschuldigte nur noch eine Gebühr von Fr. 10'000.-- geltend (SK act. 9.721.24). Die geltend gemachte Gebühr liegt innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens von Art. 6 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. c BStKR. Im Hinblick auf den getätigten Aufwand im Zusammenhang mit den die Beschuldigte betreffenden Anklagevorwürfen ist die beantragte Gebühr angemessen. 4.3.2 Zusätzlich zur Gebühr beantragt die BA anlässlich der Hauptverhandlung, der Beschuldigten die Auslagen für das Vorverfahren in Höhe von Fr. 46'559.40 aufzuerlegen (SK act. 9.721.24). Bei diesem Betrag handelt es sich gemäss Kostenverzeichnis der BA vom 25. Juni 2019 (nachfolgend: BA-Kostenverzeichnis) um das Total der Auslagen. Die der Beschuldigten gemäss BA-Kostenverzeichnis auferlegbaren Auslagen wurden von der BA auf Fr. 24'727.35 beziffert (BA act. 24.1.1; so auch S. 9, Ziff. 4 der Anklageschrift). Im Betrag von Fr. 24'727.35 ist die von der BA an die amtliche Verteidigung ausgerichtete Akontozahlung von Fr. 10'000.-- mitumfasst (BA act. 24.1.1). Die Kosten der amtlichen Verteidigung gelten zwar als Auslagen (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), wobei sich deren Verlegung indes nach der Spezialregelung von Art. 426 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO richtet (vgl. hinten E. 6.3). Der fragliche Betrag kann daher hier keine Berücksichtigung finden. Der Saldo der (auferlegbaren und nicht auferlegbaren) Auslagen des Vorverfahrens beträgt somit Fr. 36'559.40 (46'559.40 – 10'000.--). Gemäss BA-Kostenverzeichnis wurde die als «Arztkosten» bezeichnete Leistung (Rechnungsdatum 16. Dezember 2015) in Höhe von Fr. 699.35 nicht der Beschuldigten auferlegt. Da diese Auslage im Zusammenhang mit dem Gutachten

- 34 - zur körperlichen Untersuchung vom 16. Dezember 2015 steht (vgl. BA act. 11.0.18 ff. [SV.15.1211]; 24.1.9), ist dieser Betrag der Beschuldigten auferlegbar. Die übrigen geltend gemachten Auslagen im BA-Kostenverzeichnis geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die der Beschuldigten auferlegbaren Auslagen des Vorverfahrens betragen somit insgesamt Fr. 15'426.70 (Fr. 24'727.35 – 10'000.-- + 699.35). 4.3.3 Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ist gemäss Art. 5 i.V.m. Art. 7 lit. b BStKR auf Fr. 5'000.-- festzusetzen. 4.3.4 Die gerichtlichen Auslagen, bestehend aus den Kosten für den Dolmetscher an der Hauptverhandlung, betragen Fr. 300.-- (SK act. 9.891.3 f.). 4.3.5 Demnach betragen die zum Zeitpunkt der Urteileröffnung angefallenen Verfahrenskosten (ohne Kosten der amtlichen Verteidigung; vgl. hinten E. 6) insgesamt Fr. 51'859.40 (10'000 + 36'559.40 + 5'000.-- + 300.--). Davon sind der Beschuldigten Fr. 30'726.70 (10'000.-- + 15'426.70 +

5'000.-- + 300.--) aufzuerlegen. 5. Entschädigung der beschuldigten Person In Anbetracht des Verfahrensausgangs hat die Beschuldigte keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). 6. Entschädigung der amtlichen Verteidigung 6.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO), der im BStKR geregelt ist. Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Verteidigers bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). 6.2 Rechtsanwalt Noa Bacchetta – von der BA am 3. Dezember 2015 rückwirkend auf den 27. November 2015 zum amtlichen Verteidiger der Beschuldigten bestellt

- 35 - (BA act. 16.0.2 f.) – macht in seiner Honorarnote vom 20. November 2019 insgesamt eine Entschädigung von Fr. 26'911.25, abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlung geltend (SK act. 9.821.4 ff.). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 80.5 Arbeitsstunden zu einem Stundenansatz von Fr. 230.--, Reisezeit von insgesamt 26.4 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 200.-- und Auslagen im Umfang von Fr. 1'157.20, zzgl. Mehrwertsteuern von 7.7 % bzw. 8 %. Darin mit- enthalten sind bereits die geschätzten Aufwände für die Teilnahme an der Haupt- verhandlung. Die Honorarnote ist insgesamt angemessen. Zusätzlich ist RA Noa Bacchetta für das Urteilsstudium nach der Urteilsöffnung mit einer Arbeits- stunde à Fr. 230.-- zu entschädigen. Dies ergibt eine Entschädigung von total Fr. 27'159.-- (inkl. MWST), die von der Eidgenossenschaft auszurichten ist, ab- züglich bereits geleisteten Akontozahlung. 6.3 Nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, welche zu Verfah- renskosten verurteilt wird, dem Bund die Entschädigung der amtlichen Verteidi- gung zurückzuzahlen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben. Die Beschuldigte ist, wie dargelegt (vgl. vorne E. 4.3.5), zur Bezahlung der Ver- fahrenskosten verurteilt worden. Sie hat folglich der Eidgenossenschaft für die Kosten der amtlichen Verteidigung in vollem Umfang Ersatz zu leisten, sobald sie dazu in der Lage ist. 7. Entscheidmitteilung Das Dispositiv dieses Urteils ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Migrationsamt Bern mitzuteilen (Art. 82 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE; SR 142.201]).

- 36 - Die Strafkammer erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.